

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1977

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
213	25. 5. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung	258
7831	24. 5. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung	259
92 83	4. 5. 1977	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1977 und 1978 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgehlliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	259
	23. 5. 1977	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1977	259

213

**Bekanntmachung
des Vertragsabkommens über die
Brandschutzforschung
Vom 25. Mai 1977**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1977 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Vertragsabkommen über die Brandschutzforschung vom 28. Dezember 1976 zugesagt.

Das Vertragsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. Mai 1977

**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn**

**Vertragsabkommen
über die Brandschutzforschung
Vom 28. Dezember 1976**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland (Länder) schließen, um die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Brandschutzwesens zu fördern, den technischen Fortschritt zu nutzen, insbesondere die Löschechnik den zunehmenden Brandgefahren anzupassen und ausländische fachliche Erkenntnisse auszuwerten, folgendes Vertragsabkommen über die Brandschutzforschung:

**§ 1
Forschungsaufträge**

Die Länder finanzieren gemeinschaftlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertragsabkommens zur Lösung von Forschungsaufgaben Aufträge an die Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) und – soweit erforderlich – an andere Forschungsstellen oder an Einzelpersonen. Entwicklungsarbeiten für die industrielle Fertigung sind keine Forschungsaufgaben nach Satz 1.

**§ 2
Aufstellung eines Arbeitsplanes
(Haushaltspfanes)**

(1) Die Länder, vertreten durch ihre Innenminister, beschließen mit Stimmenmehrheit über die zu erteilenden Aufträge und deren Reihenfolge. Sie stellen nach Anhörung des „Technisch-wissenschaftlichen Beirates“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (VFDB) für jedes Haushaltsjahr einen Arbeitsplan (Haushaltspfane) über die durchzuführenden Forschungsaufträge unter Angabe der erforderlichen Kosten auf. Den Angaben über die erforderlichen Kosten sind Kostenvoranschläge der nach § 1 zu beauftragenden Stellen zugrunde zu legen. Die geschätzten Gesamtkosten einschließlich der Veröffentlichungskosten (§ 3) dürfen 480 000 DM jährlich nicht übersteigen.

(2) Das Land Baden-Württemberg vergibt die Aufträge unter Bezugnahme auf dieses Vertragsabkommen nach Maßgabe des Arbeitsplanes.

**§ 3
Veröffentlichung der Forschungs-
ergebnisse**

Die Länder, vertreten durch ihre Innenminister, veranlassen die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsaufträge.

**§ 4
Finanzierung**

(1) Der im Arbeitsplan (Haushaltspfane) festgelegte Betrag der jährlichen Gesamtkosten wird von den Ländern aufgebracht. Die Anteile der Länder errechnen sich

zu zwei Dritteln nach den in den Landeshaushaltsschätzungen des vorangegangenen Haushaltsjahres ausgewiesenen Ist-Einnahmen an Feuerschutzsteuer und zu einem Drittel nach der vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellten Bevölkerungszahl.

(2) Die Anteile der Länder an den jährlichen Gesamtkosten werden jährlich je zur Hälfte auf 1. Mai und 1. Oktober auf eine vom Innenministerium Baden-Württemberg zu benennende Stelle überwiesen.

(3) Das Land Baden-Württemberg stellt die derzeit von der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) benützten staatlichen Räumlichkeiten der Forschungsstelle kostenlos zur Verfügung.

**§ 5
Verwaltung der Forschungsmittel**

(1) Dem Land Baden-Württemberg obliegt die Verwaltung der Forschungsmittel (§ 4 Abs. 1).

(2) Das Land Baden-Württemberg leitet den Ländern nach Ablauf des Haushaltsjahres einen in Anlehnung an den Arbeitsplan (Haushaltspfane) aufgestellten Verwendungsnachweis zu.

**§ 6
Eigentumsverhältnisse**

Die mit Forschungsmitteln beschafften Einrichtungen und Geräte gehen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg über und stehen für weitere Forschungsarbeiten zur Verfügung. Sie werden bei der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) aufbewahrt, von dieser instand gehalten und erforderlichenfalls ausgeliehen.

**§ 7
Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Dieses Vertragsabkommen tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Das Vertragsabkommen über die Brandschutzforschung vom 24. August 1972 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Jedes Land kann das Abkommen zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

Kiel, den 28. Dezember 1976

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
gez. Titzck

Düsseldorf, den 20. Dezember 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
gez. Dr. Hirsch

München, den 14. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
gez. Dr. Merk
Staatsminister

Stuttgart, den 18. Juni 1976

Innenministerium Baden-Württemberg
gez. Schiess
Innenminister

Bremen, den 15. Juni 1976

Der Senator für Inneres
gez. Fröhlich

Hamburg, den 15. Juni 1976

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez. Staak
Senator

Wiesbaden, den 25. Mai 1976
 Der Hessische Minister des Innern
 gez. Bielefeld

Hannover, den 24. Mai 1976
 Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
 Der Niedersächsische Minister des Innern
 gez. Bosseleman

Berlin, den 21. April 1976
 Der Senator für Inneres
 gez. Neubauer

Saarbrücken, den 1. April 1976
 Der Minister des Innern des Saarlandes
 gez. Wilhelm

Mainz, den 30. März 1976
 Rheinland-Pfalz
 Der Minister des Innern
 gez. Heinz Schwarz

– GV. NW. 1977 S. 258.

92

83

Verordnung

über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1977 und 1978 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)

Vom 4. Mai 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1977 und 1978 nach § 2 Abs. 4 AG-UnBefG beträgt 2,55.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1977

Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 259.

7831

Verordnung
 über Zuständigkeiten nach der Tollwut-
 Verordnung
 Vom 24. Mai 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) ist

1. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1
 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. für das Anbringen von Schildern nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2
 die örtliche Ordnungsbehörde,
3. im übrigen
 der Kreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 23. September 1975 (GV. NW. S. 554) aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Mai 1977

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
 Der Ministerpräsident
 Heinz Kühn

Der Minister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Deneke

– GV. NW. 1977 S. 259.

Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 259.

Haushaltssatzung
 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 für das Haushaltsjahr 1977

Vom 23. Mai 1977

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 28. Januar 1977 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltspolit für das Haushaltsjahr 1977 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1932 638 500 DM
in der Ausgabe auf	1963 180 850 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	742 029 950 DM
in der Ausgabe auf	742 029 950 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1977 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 114 155 900 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 279 919 700 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1977 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede dritte freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1977 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1977 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 9. Mai 1977 – III B 3 – 9/523-4206/77 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 20. 6. – 28. 6. 1977 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), 23. Mai 1977

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1977 S. 259.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.